

Gültigkeit der Wahl des Kantonsrates der Amtsdauer 2020/2024

Botschaft der Regierung vom 31. März 2020

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Art. 112 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) entscheidet der Kantonsrat über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder (Validierung). Wir erstatten Ihnen hierzu über die Erneuerungswahl für die Amtsdauer 2020/2024 vom 8. März 2020 wie folgt Bericht:

1 Wahlverfahren und Durchführung der Wahl

Nach Art. 63 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) waren 120 Mitglieder des Kantonsrates zu wählen. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach den Bestimmungen von Art. 99 ff. WAG.

Für die Vorbereitung der Wahl erliess die Staatskanzlei am 23. April 2019 das Kreisschreiben zur Erneuerungswahl des Kantonsrates (ABI 2019, 1274 ff.). Am 10. Februar 2020 wurde den Stimmbüros der Gemeinden zudem eine Wegleitung zur Ermittlung der Ergebnisse zugestellt, um ihnen die Arbeit am Wahlsonntag zu erleichtern.

Das Verfahren vor der Wahl, dessen Leitung der Staatskanzlei obliegt, wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Mit dem amtlichen Stimmmaterial erhielten die Stimmberechtigten eine Wahlanleitung mit Informationen über die geltenden Regeln und die Möglichkeiten der Stimmabgabe.

In Anwendung von Art. 76 WAG haben alle Gemeinden für die Ergebnisermittlung die Software WABSTI eingesetzt. Das EDV-Programm ist so angelegt, dass die Gemeindeergebnisse vor der Freigabe auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüft werden. Sämtliche Gemeindeergebnisse wurden zudem von der Fachstelle für Statistik plausibilisiert.

Fünf Mitglieder des kantonalen Stimmbüros überwachten am Wahlsonntag die von der Staatskanzlei durchgeführte Zusammenstellung der provisorischen Ergebnisse. Am 11. März 2020 wurden die Gemeindeprotokolle dem kantonalen Stimmbüro zur Prüfung vorgelegt. Das kantonale Stimmbüro hat die Richtigkeit der Ergebnisse festgestellt und diese nach Art. 104 WAG zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben. Am 16. März 2020 wurden die Ergebnisse der Kantonsratswahl im Amtsblatt veröffentlicht (ABI 2020-00.016.964, ABI 2020-00.016.954, ABI 2020-00.016.951, ABI 2020-00.016.971, ABI 2020-00.016.957, ABI 2020-00.016.961, ABI 2020-00.016.965 und ABI 2020-00.016.974).

2 Wahlbeschwerden

Stimmberechtigte können nach Art. 108 WAG bei kantonalen Wahlen bei der Regierung Beschwerde führen. Die Beschwerde ist innert dreier Tage seit Bekanntwerden des Beschwerdegrunds einzureichen, spätestens am dritten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses. Beschwerdegründe sind Unregelmässigkeiten, die bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl vorgekommen sind (Art. 109 Abs. 1 WAG).

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

3 Voraussetzung zur Ausübung des Amtes

Nach Art. 35 Abs. 1 KV kann eine gewählte Person ihr Amt nur ausüben, wenn sie die Voraussetzungen der Stimmberechtigung erfüllt. Für die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten und somit für die Ausübung des Amtes als Mitglied des Kantonsrates ist nach Art. 32 Abs. 1 Bst. a KV erforderlich, dass die gewählte Person im Kanton wohnt. Alle 120 in den Kantonsrat gewählten Personen erfüllen diese Voraussetzung.

4 Wahablehnung

In Anwendung von Art. 105 WAG wurden die Wahlanzeigen den Gewählten am 9. März 2020 zugestellt, unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden. Die Wahl gilt im Sinn von Art. 106 Abs. 1 WAG als angenommen, wenn sie nicht innert dreier Tage nach Versand der Wahlanzeige abgelehnt wird. Mit Ausnahme von Susanne Hartmann, Wil, die am 8. März 2020 gleichzeitig als Mitglied der Regierung gewählt wurde, hat keine und keiner der Gewählten die Wahl abgelehnt. Für Susanne Hartmann rückt mit Monika Scherrer, Degersheim, das erste Ersatzmitglied auf der Liste 02a (CVP – die Mitte, Hauptliste) im Wahlkreis Wil nach. Nach dem zweiten Wahlgang der Erneuerungswahl der Mitglieder der Regierung vom 19. April 2020 werden voraussichtlich zwei weitere Ersatzmitglieder nachrücken, da alle drei Kandidierenden für die zwei noch vakanten Sitze in der Regierung am 8. März 2020 bereits als Mitglieder des Kantonsrates gewählt wurden.

5 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Gültigkeit der Erneuerungswahl der Mitglieder des Kantonsrates für die Amtsdauer 2020/2024 festzustellen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär